

3. Der inhaftierte Angeklagte - nicht aber dessen Verteidiger - hat das Recht, die Berufung auch bei dem KG, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich er sich in U-Haft oder in anderer Sache im Strafvollzug befindet, schriftlich einzulegen. Er ist auf sein Verlangen diesem Gericht vorzuführen, um seine Berufung zu Protokoll der Rechtsantragstelle dieses Gerichts zu erklären. Wurde er trotz rechtzeitigen Verlangens nicht oder nicht rechtzeitig vorgeführt, ist ihm Befreiung von den Folgen der Fristversäumung (vgl. § 79) zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn seine rechtzeitig abgegebene Berufungsschrift von der U-Haftanstalt oder der Strafvollzugseinrichtung nicht oder nicht unverzüglich weitergeleitet wurde und deshalb nicht oder verspätet eingegangen ist.

4.1. Nicht in Anwesenheit des Angeklagten ist das Urteil z. B. dann verkündet worden, wenn dieser sich aus der Hauptverhandlung entfernt hat (vgl. § 216 Abs. 3) oder wenn er zeitweise von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wurde (vgl. § 231 Abs. 1, § 232 Abs. 1) und zur Urteilsverkündung nicht zurückgekehrt ist.

4.2. Zur Zustellung des Urteils vgl. Anm. 1.4. zu § 184. Für die in § 284 Abs. 2 genannten Rechtsmittelberechtigten beginnt die Frist ebenfalls mit der Zustellung des Urteils an den Angeklagten, auch wenn sie bei der Urteilsverkündung anwesend waren. Ist das Urteil gern. § 184 Abs. 5 nur zur Kenntnis zu bringen, ist dem Angeklagten, der bei der Urteilsverkündung nicht anwesend war, falls er sich in Freiheit befindet, per Zustellung eine Frist zu setzen, innerhalb derer er vom Inhalt des Urteils Kenntnis zu nehmen hat. Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt für diesen Angeklagten mit der Kenntnisnahme. Versäumt der Angeklagte die Kenntnisnahme ohne anzuerkennende Gründe, gilt das als Verzicht auf die Kenntnisnahme; die Rechtsmittelfrist beginnt dann für ihn mit dem Ablauf der ihm zur Kenntnisnahme gesetzten Frist. Auf diese Konsequenz ist er mit der Fristsetzung hinzuweisen. Gleiches gilt für die Rechtsmittelberechtigten gern. § 284 Abs. 2.

5.1. Eine schriftliche Begründung von Protest und Berufung ist nicht vorgeschrieben. Sie sollte aber vorgenommen werden, um die zweite Instanz rechtzeitig z. B. auf neue, bisher nicht erörterte Tatsachen (vgl. Anm. 4. zu § 22) oder Beweismittel (vgl. Anmerkungen zu § 24) hinzuweisen. Ein ohne Begründung

oder ohne Beschränkung eingelegtes Rechtsmittel gilt als in vollem Umfange eingelegt. Es führt zur Nachprüfung des angefochtenen Urteils unter allen in § 291 Ziff. 1—4 genannten Gesichtspunkten.

5.2. Die **Entscheidung ohne Vorliegen der angekündigten Begründung des Rechtsmittels** soll möglichen Verzögerungen des Verfahrens über die in § 294 gesetzte Frist hinaus entgegenwirken. Wird ein Verteidiger erstmalig im Rechtsmittelverfahren für den Angeklagten tätig und beantragt er gleichzeitig mit der Einreichung seiner Vollmacht und des noch nicht mit Gründen versehenen Rechtsmittels eine Frist, um nach Rücksprache mit dem Angeklagten die Begründung nachreichen zu können, ist ihm Sprecherlaubnis zu erteilen und eine angemessene Frist zu setzen. Vor deren Ablauf darf über die Berufung nur entschieden werden, wenn die Begründung bereits eingegangen ist. Eine vorherige Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet ist unzulässig, weil sie das Recht auf Verteidigung beeinträchtigen würde (vgl. OG NJ, 1972/4, S. 112).

6.1. Die **Beschränkung eines Rechtsmittels** hat die Wirkung, daß die mit ihm nicht angefochtenen Teile einer Entscheidung rechtskräftig werden. Die Beschränkung muß ausdrücklich erklärt sein, oder das Rechtsmittel muß durch seine Begründung eindeutig erkennen lassen, welche Teile der Entscheidung nicht angefochten werden (vgl. OG-Urteil vom 20. 8. 1981 - 1 OSB 43/81). Anderenfalls gilt das Rechtsmittel als in vollem Umfange eingelegt. Vor Ablauf der Rechtsmittelfrist kann das beschränkt eingelegte Rechtsmittel erweitert werden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist kann aber ein zunächst in vollem Umfange eingelegtes Rechtsmittel noch beschränkt werden. Handelt es sich dabei um einen zugunsten des Angeklagten eingelegten Protest, darf sich die nachträgliche Beschränkung nicht zum Nachteil des Angeklagten auswirken (vgl. § 285 Satz 2, § 289 Abs. 1 Satz 3, § 291 Satz 2). Eine solche Beschränkung des Protestes bedarf in entsprechender Anwendung von § 286 Abs. 3 der Zustimmung der dort genannten Personen (vgl. Mühlberger/Wilamowski, NJ, 1975/16, S. 476).

6.2. Die **Beschränkung auf einzelne Handlungen** darf sich nur auf solche Handlungen jeweils eines Angeklagten beziehen, die in tatsächlicher Hinsicht selbständig sind (Tatmehrheit). In diesem Falle wird — unabhängig davon, ob das Urteil hinsichtlich die-